Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1911)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Scheurer / Simonin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416785

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1911.

Direktor: Herr Regierungsrat **Scheurer.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Simonin.**

I. Allgemeiner Teil.

A. Motionen und Postulate.

1. Der in der Februarsession erheblich erklärten *Motion der Grossräte Wyss und Konsorten* betreffend Kenntnisgabe der durch das schweizerische Zivilgesetzbuch geschaffenen Änderungen an die Stimmberechtigten wurde vorläufig in der Weise Rechnung getragen, dass in der Botschaft des Grossen Rates zum Einführungsgesetz vom 28. Mai 1911 die wesentlichsten Unterschiede zwischen dem alten und neuen Zivilgesetzbuch hervorgehoben wurden.

Ausserdem soll demnächst ein von Nationalrat Bühlmann mit staatlicher Subvention verfasstes Handbuch erscheinen, in welchem namentlich die Änderungen, die das neue Zivilgesetzbuch im Vergleich zum alten bernischen Privatrecht herbeigeführt hat, in übersichtlicher Form dargestellt werden.

2. Die *Motion der Grossräte Boinay und Konsorten,* welche in der Märzsession 1910 im Sinne einer wirksamen Bekämpfung der Verbreitung unsittlicher Machwerke bezw. im Sinne einer entsprechenden Ergänzung des Art. 161 des Strafgesetzbuches erheblich erklärt worden war, ist ihrer Erledigung insofern näher gerückt, als nun auch von Bundes wegen Massnahmen gegen die Verbreitung unsittlicher Veröffentlichungen getroffen werden.

Am 28. Juni 1910 ist die schweizerische Eidgenossenschaft dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unsittlicher Publikationen beigetreten. Nach diesem am 4. Mai 1910 unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen und am 15. September 1911 in Kraft getretenen Übereinkommen soll in jedem der beteiligten Staaten eine Zentralstelle zur Erfüllung der in diesem Konventionsakt umschriebenen Aufgaben eingerichtet werden.

Zufolge Schlussnahme vom 25. Juli 1911 hat der Bundesrat als Zentralstelle die Bundesanwaltschaft bezeichnet und durch Kreisschreiben vom nämlichen Tage die sämtlichen Kantonsregierungen eingeladen, dieser Amtsstelle alle Nachrichten zukommen zu lassen, die die Ermittlung und Bekämpfung derjenigen Handlungen erleichtern können, die sich als Zuwiderhandlungen gegen die kantonalen Gesetze hinsichtlich unzüchtiger Schriften, Zeichnungen, Bilder oder Gegenstände darstellen und deren Tatbestandsmerkmale einen internationalen Charakter haben.

Im Sinne dieses Kreisschreibens hat der Regierungsrat den Regierungsstatthaltern und Strafgerichtsbehörden auf dem Zirkularwege die sachgemässen Instruktionen erteilt und diese Behörden angewiesen, einschlägige Fälle ohne Verzug der Polizeidirektion zur Kenntnis zu bringen.

3. Neu eingelangt ist im Berichtsjahr folgende *Motion der Grossräte Dürrenmatt und Konsorten:*

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die Heraus-
„gabe einer Sammlung der wichtigsten bernischen
„Justizgesetze (Prozessverfahren, Gerichtsorgani-
„sation, Einführungsbestimmungen) zu veranlassen,
„welche zu billigem Preis dem Publikum zugäng-
„lich sein soll."

Der Regierungsrat steht dieser Motion im Prinzip sympathisch gegenüber. Vor einer definitiven Beschlussfassung sind immerhin noch eine Reihe von Fragen zu diskutieren, z. B. welche Erlasse in diese Sammlung aufzunehmen seien, wie die stoffliche Anordnung zu gestalten sei, ob die Herausgabe von Amtes wegen zu erfolgen habe oder ob sie nicht einem Privatunternehmen zu überlassen sei. Die Justizdirektion hat sich mit dem Vorstand des bernischen Juristenvereins in Verbindung gesetzt, der sich ebenfalls mit der Frage beschäftigt.

4. Eine weitere *Motion* wurde eingebracht von seiten der *Grossräte Péquignot und Konsorten,* welche folgenden Wortlaut hat:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht „und Antrag zu stellen betreffend Einführung von „besondern Jugendgerichten. Diese Reform soll „in erster Linie die Besserung der jugendlichen „Delinquenten bezwecken."

Die Erledigung dieser in der Maisession erheblich erklärten Motion steht in einem intimen Zusammenhang mit der im Wurfe liegenden Revision des Strafverfahrens, sowie des materiellen Strafrechts.

Nach der Ansicht des Unterzeichneten ist die Einführung von Jugendgerichten im Kanton Bern nicht so dringlich wie anderwärts, weil wir die Grenze der Strafmündigkeit verhältnismässig weit hinausgerückt und bis zu dieser Altersgrenze die Schulgerichtsbarkeit eingeführt haben.

Im Entwurf der neuen Strafprozessordnung für den Kanton Bern ist auf die Verhältnisse der jugendlichen Rechtsbrecher nach verschiedenen Richtungen hin Rücksicht genommen. Noch mehr gilt das für den Entwurf des eidgenössischen Strafgesetzbuches. Ferner ist bei der Ausgestaltung des Strafvollzuges, die gegenwärtig an die Hand genommen wird, auf die richtige Behandlung der Jugendlichen ein besonderes Gewicht zu legen.

B. Gesetzgebungswesen.

1. Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.

Der vollständig ausgearbeitete Entwurf einer neuen Zivilprozessordnung hat im Berichtsjahre keine direkte Förderung erfahren. Mit Rücksicht auf die Inanspruchnahme der beteiligten Behörden durch die mit der Einführung des einheitlichen Privatrechts verbundenen Arbeiten fehlte die Möglichkeit, eine so umfangreiche Gesetzesvorlage zur Volksabstimmung vorzubereiten. Im Anschluss an das Einführungsgesetz wurden bloss diejenigen prozessualen Bestimmungen auf dem Dekretsweg neu aufgestellt, die unbedingt notwendig waren (vgl. Ziffer 4 hiernach).

Dabei sind die Bestimmungen des Entwurfes in weitem Umfang berücksichtigt und zum Teil wörtlich in das Dekret aufgenommen worden; es gilt dies namentlich von dem ordentlichen Verfahren.

Bewähren sich die Dekretsvorschriften, wie wir zuversichtlich hoffen, so wird die Einführung der neuen Zivilprozessordnung keine wesentlichen Schwierigkeiten verursachen.

2. Die Strafprozessordnung für den Kanton Bern.

Hinsichtlich der Vorgeschichte dieses Gesetzesprojektes verweisen wir auf die Verwaltungsberichte der Vorjahre.

Nachdem nun die in Sachen bestellte ausserparlamentarische Kommission den von Prof. Dr. Thormann verfassten Vorentwurf vollständig durchberaten und der Justizdirektion zu Ende des Berichtsjahres einen sorgfältig bereinigten Entwurf vorgelegt hat, wird letzterer demnächst dem Regierungsrat unterbreitet werden können.

3. Gesetz betreffend Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911.

Zu Anfang des Jahres wurden zunächst die auf Grund der ersten Beratung im Grossen Rat und der nachher eingegangenen Begehren und Berichte aller Art abgefassten neuen Vorschläge des Regierungsrates behandelt, und zwar in Konferenzen mit einzelnen Sachverständigen sowohl als in zahlreichen Sitzungen der grossrätlichen Kommission.

Schwierigkeiten bot namentlich die Frage, wie im alten Kanton der Übergang zum neuen ehelichen Güterrecht und Erbrecht zu bewerkstelligen sei. Die verschiedenen Entwürfe hatten die Lösung bald so, bald anders gesucht. Das Obergericht war dabei der Ansicht, dass auch für die schon bestehenden Ehen in möglichst weitem Umfang das neue Güterrecht und namentlich das neue Erbrecht einzuführen sei, während der Regierungsrat die Beibehaltung der vor dem 1. Januar 1912 begründeten Rechtsverhältnisse und ihre Liquidation nach bisherigem Recht soweit tunlich befürwortete. Nach vielfachen Verhandlungen wurde schliesslich festgestellt, dass diejenigen Ehegatten, die mit dem alten Güterrecht auch das alte Erbrecht beibehalten wollten, dies durch eine Erklärung zuhanden des Güterrechtsregisters tun könnten.

Zu längern Verhandlungen gab ferner die Stellungnahme zum neuen Obligationenrecht Veranlassung. Es lag zur Zeit der abschliessenden Verhandlungen in den kantonalen Behörden allerdings in seinem endgültigen Wortlaut vor, dagegen war die Referendumsfrist noch nicht abgelaufen. Schliesslich entschied sich der Grosse Rat dahin, in das Einführungsgesetz auch die durch die Neuordnung des Obligationenrechts notwenig gewordenen Bestimmungen aufzunehmen. Da das Referendum gegen die eidgenössische Vorlage nicht ergriffen wurde, konnten diese Teile des kantonalen Gesetzes mit den übrigen in Kraft treten und das alte Einführungsgesetz zum Obligationenrecht aufgehoben werden.

Zu eingehenden Erörterungen gaben auch diejenigen Vorschriften Veranlassung, die dem sogenannten Prozessdekret als Grundlage dienen sollten. Schliesslich konnte auch hier eine Fassung gefunden werden, der alle Beteiligten zustimmten.

Aufnahme im Gesetz fanden schliesslich eine Reihe von Vorschriften, durch die das Gesetz über die Grundbuchbereinigung entsprechend den gemachten Erfahrungen ergänzt und abgeändert wurde.

4. Dekret betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht vom 30. November 1911.

Dieses Dekret zerfällt in zwei Teile, von denen der erste das Verfahren ordnet, das bei einer Reihe von Streitigkeiten, die auf Grund des neuen Rechts entstehen können, Anwendung findet, während der zweite sich mit der Organisation des Handelsgerichts befasst. Es ist im Grunde genommen kein selbständiger Gesetzgebungsakt. Es stützt sich vielmehr auf die bisherige Zivilprozessordnung, die ausdrücklich überall da als massgebend erklärt wird, wo das Dekret nicht selber eine Vorschrift aufstellt. Allerdings werden zwei elementare Grundsätze des bernischen Zivilprozess-

verfahrens, nämlich die Verhandlungsmaxime und die Eventualmaxime, wenn auch nicht gänzlich aufgehoben, doch wesentlich gemildert und abgeschwächt. Dabei sind, wie bereits erwähnt, die im Entwurfe einer neuen Zivilprozessordnung niedergelegten Grundsätze in weitgehendem Masse verwendet worden.

Das in diesem Dekret umschriebene Verfahren findet Anwendung auf die in Art. 2, 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch erwähnten Fälle, auf Anstände, die sich aus dem Grundbuchbereinigungsverfahren ergeben, auf betreibungs- und konkursrechtliche Streitigkeiten im Sinne des Art. 36 des Einführungsgesetzes zum Betreibungs- und Konkursgesetz mit Ausnahme der Rechtsöffnungsstreitigkeiten.

Im Anschluss an diese Prozessbestimmungen konnte ohne grosse Änderungen das Verfahren für die Prozesse vor dem Handelsgericht normiert und damit die Einführung dieses neuen Instituts selber ermöglicht werden.

5. Dekret betreffend die Errichtung öffentlicher Inventare vom 18. Dezember 1911.

Dieses Dekret hat seine gesetzliche Grundlage in den Art. 65, Absatz 1, und 70 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. und entspricht in seiner Fassung den bei den Beratungen dieses Gesetzes gefassten Beschlüssen und gemachten Anregungen.

6. Dekret betreffend die Amtsschreibereien vom 19. Dezember 1911.

Infolge der Neuordnung der Grundbuchverhältnisse mussten die Amtsschreibereien neu organisiert, ihr Pflichtenkreis neu umschrieben und geordnet und das Abgaben- und Gebührenwesen den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Die Ausgestaltung erfolgte gestützt auf Art. 122, 123 und 130 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. unter möglichster Anlehnung an die bisherigen Vorschriften.

7. Verordnung des Regierungsrates betreffend die burgerliche Vormundschaftspflege in der Stadt Bern vom 10. November 1911.

Für die Burgergemeinde der Stadt Bern ist bekanntlich in Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. die Oberwaisenkammer als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde vorgesehen und die nähere Organisation dieser Behörde in der nämlichen Gesetzesbestimmung einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten.

Die auf Grund der allegierten Gesetzesbestimmung erlassene Verordnung tritt an Stelle des Regierungsratsbeschlusses vom 24. November 1832, aus dem die Oberwaisenkammer bisher ihre Existenzberechtigung herleitete. Die Kompetenzen der letztern Behörde sind darin genau und spezifiziert von denjenigen des Regierungsstatthalters ausgeschieden.

8. Verordnung betreffend das kantonale Grundbuch und die Einführung des schweizerischen Grundbuches vom 9. Dezember 1911.

Diese auf Art. 171 des Einführungsgesetzes gegründete Verordnung enthält die zur vollständigen Durchführung der Grundbuchbereinigung und zur Einführung des schweizerischen Grundbuches notwendigen Vorschriften.

9. Verordnung betreffend Viehverpfändung vom 23. Dezember 1911.

Diese nur vier Artikel umfassende Verordnung enthält die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu Art. 885, Absatz 3, Z. G. B., Art. 114 des zudienenden Einführungsgesetzes und der bundesrätlichen Verordnung vom 25. April 1911.

10. Verordnung betreffend das Seybuch vom 29. Dezember 1911.

Diese Verordnung wurde in Ausführung des Art. 104, Absatz 2, des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. erlassen; sie enthält die erforderlichen Vorschriften über Einrichtung und Anlage der Seybücher, sowie betreffend Form, Inhalt und Wirkung der bezüglichen Eintragungen.

11. Verordnung betreffend den Schutz und die Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte im Kanton Bern vom 28. Oktober 1911.

Diese Verordnung stützt sich auf Art. 83 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B., welche Gesetzesstelle einer Reihe weiterer den Heimatschutzbestrebungen Rechnung tragender Verordnungen, wie derjenigen über Schutz und Erhaltung von Naturdenkmälern etc., rufen wird.

II. Besonderer Teil.

Wahlen.

Neubesetzt wurden infolge Rücktrittes oder Ablebens des bisherigen Inhabers:

a) die Amtsschreibereien Seftigen, Delsberg, Aarwangen und Frutigen;

b) die Gerichtsschreibereien Schwarzenburg, Frutigen, Oberhasle, Büren und Obersimmenthal.

Bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer für eine weitere Amtsperiode:

a) die Amtsschreiber von Thun, Fraubrunnen, Oberhasle, Interlaken, Saanen, Laufen, Pruntrut und Signau;

b) die Gerichtsschreiber von Aarberg, Bern, Courtelary, Interlaken, Burgdorf, Signau, Fraubrunnen, Wangen und Neuenstadt.

Inspektorat.

1. Die Leitung des kantonalen Grundbuchamtes.

Die Hauptarbeit war auch im Jahre 1911 der Grundbuchbereinigung gewidmet. Sie konnte sehr erheblich gefördert werden, aber doch nicht so weit, dass auf 1. Januar 1912 das neue kantonale Grundbuch im ganzen Kantonsgebiet hätte in Kraft treten können. Durch die Abänderung einzelner Artikel des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher, die in Art. 170 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch in ihrer neuen Fassung aufgenommen wurden, gelang es, einige Vereinfachungen einzuführen. Die verschiedenen Fristen wurden verkürzt; an Stelle einer dreifachen Aus-

fertigung der Grundbuchblätter trat eine bloss einmalige; das Verfahren vor den Sachverständigen wurde in der Weise geändert, dass für die Behandlung der nachträglichen Anmeldungen und der Einsprachen eine Parteiverhandlung nicht obligatorisch sein sollte.

Auf Ende des Jahres war der Stand der Arbeiten der, dass die Auflage der Grundbuchblätter in den Gemeinden überall vollzogen und die Frist zur Erhebung von Einsprachen und zur Geltendmachung nachträglicher Anmeldungen überall verstrichen war. In vielen Gemeinden war auch das Verfahren vor den Sachverständigen durchgeführt. Die Einführung des kantonalen Grundbuches konnte dagegen nur in der Minderzahl der Gemeinden erfolgen. Zu den einzelnen Abschnitten des ganzen Verfahrens bemerken wir folgendes:

Die Auflage der Grundbuchblätter in den Gemeinden wurde im allgemeinen richtig besorgt; in vielen Orten machten es sich die Behörden in verdankenswerter Weise zur Aufgabe, die Bürger über die ihre Grundstücke betreffenden Anmeldungen zu orientieren und allfällige Streitigkeiten von Anfang an zu verhindern. Über die Zahl der Einsprachen und nachträglichen Anmeldungen gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Amtsbezirk	Einsprachen	Nachträgliche Anmeldungen
Aarberg	1,789	474
Aarwangen	5,074	1,178
Bern	4,080	1,496
Biel	441	118
Büren	659	315
Burgdorf	2,753	1,018
Courtelary	1,410	187
Delsberg	2,539	198
Erlach	273	306
Freibergen	1,310	105
Fraubrunnen	1,103	251
Frutigen	4,416	938
Interlaken	6,007	1,338
Konolfingen	2,803	1,201
Laufen	1,749	224
Laupen	1,404	309
Münster	973	87
Neuenstadt	41	57
Nidau	925	421
Oberhasle	2,401	321
Pruntrut	348	218
Saanen	518	179
Schwarzenburg	642	115
Seftigen	1,533	421
Signau	2,036	819
Nieder-Simmenthal	4,566	590
Ober-Simmenthal	957	408
Thun	3,936	1,169
Trachselwald	1,724	891
Wangen	1,590	491
Total	60,000	15,843

Die Einsprachen beziehen sich fast ausnahmslos auf Dienstbarkeiten; Pfandrechte sind nur wenige bestritten worden. Die auffallenden Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Amtsbezirken — in den einen ist mehr als der Drittel der Anmeldungen bestritten worden, in andern kaum der fünfzehnte Teil — haben verschiedene Ursachen. Da, wo die Vermessung noch nicht durchgeführt ist, wie z. B. in den meisten Gemeinden des Oberlandes, sind die rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Grundstücke naturgemäss unsicher, was Anlass zu Meinungsverschiedenheiten und zu Einsprachen gibt. An andern Orten sind durch die leichtsinnige Art der Anmeldungen die Einsprachen direkt provoziert worden. Noch anderswo scheint eine eigentliche Bestreitungssucht um sich gegriffen zu haben. Die Grundbuchblätter sind fast überall von den Gemeinden rechtzeitig und in gutem Zustand den Amtsschreibereien wieder abgeliefert worden; sie haben in ihrer grossen Mehrzahl auch die übrigen Strapazen ausgehalten, so dass nur ein kleiner Teil ersetzt zu werden braucht. Die mit ganz bedeutenden Ersparnissen an Zeit und Kosten verbundene Abschaffung der dreifachen Ausfertigung hat sich also gut bewährt.

Das Verfahren vor den Sachverständigen verursachte zeitraubende Vorbereitungen. Vor dem Erlass der näheren Weisungen und vor der Erstellung der zahlreichen Formulare liess die Justizdirektion die Einsprachen in mehreren Gemeinden erledigen, um nach den dabei gemachten Wahrnehmungen ihre Verfügungen treffen zu können. Daraufhin wurden 76 Sachverständige gewählt, denen nach vorgängiger Orientierung das Material ausgehändigt wurde. Die Arbeit wurde im allgemeinen mit lobenswertem Eifer an die Hand genommen und in 401 Gemeinden vor Jahresschluss beendigt. Einzig im Amtsbezirk Biel sind in keiner Gemeinde die sämtlichen Einsprachen und Anmeldungen erledigt.

Nach unsern Wahrnehmungen ist die Arbeit der Sachverständigen im allgemeinen brauchbar. Die meisten von ihnen haben sich bemüht, den Differenzen auf den Grund zu gehen und sie endgültig zu erledigen. In einigen Fällen scheint allerdings das Bestreben dahin gegangen zu sein, möglichst viele Fälle in möglichst kurzer Zeit zu entscheiden, wobei natürlich der einzelne Fall nur oberflächlich geprüft und den Parteien nicht immer genügend Gehör geschenkt werden konnte. Die Aufnahme, welche die Entscheide der Sachverständigen finden, ist im allgemeinen eine gute; gerichtliche Klagen kommen da, wo die Verhandlungen gut vorbereitet und richtig durchgeführt wurden, nur selten vor. Bis Ende des Jahres wurden in den zwölf Amtsbezirken, in denen die Klagefrist verstrichen war, folgende Prozesse anhängig gemacht:

Bern [1])	490	Neuenstadt	—
Delsberg	120	Nidau	14
Fraubrunnen	40	Pruntrut	23
Interlaken	57	Saanen	10
Konolfingen	86	Signau	10
Laufen	197	Wangen	32

[1]) Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass 325 Klagen Rechtsverhältnisse am Stadtbach und 54 Klagen solche am Sulgenbach betreffen, die schon vor dem Bereinigungsverfahren streitig waren.

Auf den Amtsschreibereien ist in dem Masse, wie das Material nach durchgeführtem Verfahren in den Gemeinden und vor den Sachverständigen zurückgekommen ist, mit der Vervollständigung des kantonalen Grundbuches begonnen worden.

Die den Amtsschreibereien nun zunächst obliegende Arbeit besteht in der Auftragung der Veränderungen und Anmerkungen, die infolge der Entscheide der Sachverständigen und der Einspruchsklagen notwendig geworden sind. Das weitere Vorgehen wurde durch die Verordnung vom 9. Dezember 1911 betreffend das kantonale Grundbuch und die Einführung des schweizerischen Grundbuches im einzelnen geordnet.

Es wurde dabei auf die Erfahrungen abgestellt, die während der letzten zwei Jahre hatten gemacht werden können. Es hatte sich ergeben, dass trotz der vielen Aufforderungen die dinglichen Rechte nicht vollständig angemeldet worden sind. Es gilt dies namentlich für die Pfandrechte. Im Amtsbezirk Bern war schon vor längerer Zeit ein Verzeichnis der sämtlichen Pfandrechte erstellt worden; eine Vergleichung desselben mit den Anmeldungen ergab, dass eine grosse Zahl nicht eingegeben worden war. Diese Tatsache wurde durch die auf andern Amtsschreibereien vorgenommenen Stichproben bestätigt. Die sofortige Einführung des kantonalen Grundbuches auch für die Pfandrechte hätte nun in vielen Fällen die bisherigen Pfandgläubiger schädigen müssen, eine Folge, die, wenn sie auch nicht unverdient wäre, doch im Interesse der einzelnen Bürger, des Kredites und des neuen Rechtes wenn immer möglich vermieden werden sollte. Die erwähnte Verordnung ordnet die Angelegenheit nun in der Weise, dass das kantonale Grundbuch nach abgeschlossenem Verfahren vor den Sachverständigen vorerst nicht für die Pfandrechte, sondern nur für die übrigen dinglichen Rechte in Kraft tritt; bevor es auch für die Pfandrechte Geltung erhält, muss eine Untersuchung der alten Grundbücher durch den Amtsschreiber erfolgen, der die Gläubiger auf ihre Unterlassung aufmerksam macht.

Die teilweise Einführung des neuen kantonalen Grundbuches für die sämtlichen dinglichen Rechte mit Ausnahme der Pfandrechte konnte in den Ämtern Bern, Saanen und Laufen auf den 1. Januar 1912 erfolgen.

Die Tatsache, dass in einer Reihe von Amtsbezirken die Einführung nicht möglich war, trotzdem die Sachverständigen ihre Arbeit beendigt hatten, ist darauf zurückzuführen, dass vor Jahresschluss die Zahl der laufenden Geschäfte ganz ungewöhnlich in die Höhe ging. Es wurden offenbar eine Menge von Urkunden eingereicht, die schon längst hätten zur grundbuchlichen Behandlung abgegeben werden sollen; ferner mag auch an vielen Orten das Bestreben dahin gegangen sein, die Geschäfte noch nach den alten vertrauten Formen abzuschliessen und behandeln zu lassen.

Der weitere Gang der Arbeiten für das neue Grundbuch wird der sein, dass für die nicht angemeldeten Rechte nochmals die Möglichkeit der Anmeldung gegeben und ihre nachträgliche Eintragung unter bestimmten Voraussetzungen gestattet wird. Sodann wird zu der Erstellung der Grundbuchblätter nach eidgenössischem Formular geschritten, bei welchem Anlass eine nochmalige Prüfung der Eintragungen, wie sie auf den jetzigen Blättern enthalten sind, durch den Amtsschreiber erfolgt. Daran anschliessend kann dann das schweizerische Grundbuch mit allen seinen Wirkungen eingeführt werden.

Es werden bis zu jenem Zeitpunkt noch eine Menge von Schwierigkeiten zu überwinden sein. So wird z. B. im Jura das Katastersystem geändert werden müssen, indem es nicht angehen wird, in den einzelnen Amtsschreibereien 30,000 (Freibergen und Laufen), 50,000 (Münster und Delsberg) oder gar 95,000 (Pruntrut) Grundbuchblätter weiterzuführen. Nach dem bisherigen System wurde auch bei einheitlichen Grundstücken jeder Bestandteil besonders numeriert: Hausplatz, Umschwung, Garten, Obstgarten, Einfahrt erhielten je eine eigene Nummer und wurden als besondere Parzelle behandelt, auch wenn sie im gleichen Einschlag liegen. Ein Versuch hat gezeigt, dass durch eine vernünftigere Ordnung die Zahl der Grundstückblätter um ungefähr die Hälfte vermindert werden kann. Die Erwägung, dass damit eine bleibende Verbesserung der Verhältnisse auf alle Zeiten hinaus erzielt werden kann, rechtfertigt die mit den notwendigen Änderungen verknüpften Anstrengungen und Kosten durchaus.

Die zu bewältigende Arbeit ist unter allen Umständen noch sehr gross und ebenso die finanzielle Belastung des Staates. Es ist vollständig ausgeschlossen, mit dem Ertrag der Handänderungsabgaben aus den Zufertigungen auszukommen, der infolge der Grundbuchbereinigung dem Staate ausserordentlicherweise zugeflossen ist. Bis Ende des Jahres belaufen sich die Kosten der Bereinigung auf rund Fr. 251,000; neben den sonstigen Mehrausgaben werden dazu die Kosten des Sachverständigenverfahrens mit etwa Fr. 250,000 kommen, denen sich im Laufe der Jahre noch alle mit den oben erwähnten Vorbereitungen notwendigerweise verknüpften Auslagen anschliessen werden. Die Gesamtleistung des Staates wird sich auf mindestens eine Million Franken belaufen.

Eine weitere Aufgabe des Grundbuchamtes lag in der Vorbereitung der mit der Grundbuchführung im Zusammenhange stehenden Erlasse, die bereits hievor kurz erwähnt sind. Es betrifft dies:

1. Das Einführungsgesetz zum Z. G. B., soweit die Revision des Gesetzes über die Bereinigung der Grundbücher in Frage steht.
2. Die Verordnung betreffend das kantonale Grundbuch und die Einführung des schweizerischen Grundbuches vom 9. Dezember 1911, dessen wesentlicher Inhalt bereits angeführt wurde.
3. Das Dekret betreffend die Amtsschreibereien vom 19. Dezember 1911.
4. Verordnung betreffend das Seybuch vom 29. Dezember 1911. Mit Rücksicht auf die durch Art. 105 des Einführungsgesetzes als zulässig erklärte Veräusserung und Verpfändung der Alprechte, gestützt auf Eintrag im Seybuch, mussten die notwendigen Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Seybuches und dessen erstmalige Anlage erlassen werden.

Die Anlage ist dem Amtsschreiber übertragen, sofern die Beteiligten nicht in ihren Kosten einen Notar damit beauftragen wollen. Nach vorläufigen Angaben der Amtsschreiber werden voraussichtlich etwa für 160 Alpen noch Seybücher erstellt und zirka 120 bestehende Seybücher neu angelegt werden müssen. Den betreffenden Amtsschreibereien muss zur Erfüllung dieser Aufgabe das notwendige Aushülfspersonal bewilligt werden.

2. Die Beaufsichtigung des Grundbuchwesens.

Da im ganzen Kanton für das Berichtsjahr noch das alte Grundbuch massgebend war, ergaben sich besondere Schwierigkeiten nicht. Die getroffenen Beschwerdeentscheide und die Ansichtsäusserungen wurden wie bisher zum Teil in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen veröffentlicht. Wir beschränken uns darauf, nachstehend die Fälle, die besonders vermerkt werden dürfen, zu erwähnen. Dabei nehmen wir darunter auch die auf das Fertigungswesen Bezug habenden auf.

1. Die Fälle der Zufertigung einer Liegenschaft auf einseitiges Begehren sind in den Satzungen 437 und 438 C. G. abschliessend aufgezählt. Ein einseitig gestelltes Zufertigungsbegehren, das sich nicht auf diese Vorschriften zu stützen vermag, soll nicht grundbuchlich behandelt werden.
2. Der Amtsschreiber hat den Grundbucheintrag einer Urkunde zu verweigern, wenn die Frage der Unverbindlichkeit des Rechtsgeschäfts aus Grund materieller Mängel keine zweifelhafte ist. Das ist der Fall, wenn bei der durch eine unabgeteilte Witwe beabsichtigten Verpfändung einer Liegenschaft nicht sämtliche Kinder oder deren Vertreter die in Art. 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1847 vorgesehene Einwilligung geben.
3. Die Übertragung des Eigentums an Grundstücken, die den Kindern aus dem Nachlasse ihrer Mutter nach den Bestimmungen des C. c. fr. angefallen sind, an ihren Vater bildet eine Handänderung, die der ordentlichen prozentualen Abgabe unterstellt ist.
4. Soll für eine Forderung, die nicht durch Grundpfand sichergestellt ist, nachträglich zur Vermehrung der Sicherheit Grundbesitz eingesetzt werden, so wird die Staatsabgabe auf der vollen zu versichernden Kapitalsumme gerechnet, auch wenn dieselbe die Grundsteuerschatzung des Pfandobjekts übersteigt.
5. Erlischt eine juristische Person im Sinne des O. R. in der Weise, dass ihr durch Dekret des Grossen Rates dieses Recht gemäss Satzung 27, C. G., zuerkannt wird, so kann der Eigentumsübergang an vorhandenen Immobilien nur durch einen förmlichen Übertragungsvertrag vorgenommen werden.
6. Sind Alprechte in einem Bezirk, für den die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1854 über die Errichtung von Alpseybüchern nicht Anwendung finden, als Liegenschaftsanteile im Verkehr behandelt worden, so ist die Alp als im Miteigentum der sämtlichen Ansprecher befindlich zu betrachten. Die Veräusserungs- und Verpfändungsverträge unterliegen den Bestimmungen über die Immobiliarverträge. Übertragen die Ansprecher ihre Eigentumsanteile an eine juristische Person, so ist die ordentliche Handänderungsabgabe zu bezahlen.
7. Ein Auskaufvertrag unter Geschwistern über Liegenschaften, die ihnen gestützt auf einen Abtretungsvertrag mit einem Elternteil als Miteigentum zugefertigt waren, unterliegt der Handänderungsabgabe von 6 %o.
8. Die Schadlosbriefe können nach den für die Pfandobligation bestehenden Vorschriften errichtet werden. Die nach dem Tode des Ausstellers verlangte grundbuchliche Behandlung eines Schadlosbriefes darf nicht verweigert werden.
9. Erwirbt eine Eisenbahngesellschaft Grundeigentum, bevor die Pflicht zur Abtretung festgesetzt ist, so unterliegt das Rechtsgeschäft den Bestimmungen über den Immobiliarkauf. Die Grundsätze über das Verfahren bei Eisenbahn-Expropriationen finden nicht Anwendung.
10. Bringen Noterben die ihnen gemeinsam aus dem Nachlasse ihrer Eltern angefallenen Liegenschaften an eine öffentliche Steigerung und tritt dabei als Erwerber ein Miterbe auf, so berechnet sich die Staatsgebühr nur auf den ihm kraft Erbrechts angefallenen ideellen Teil zu 3 %o, für die andern Teile dagegen zu 6 %o.
11. Eine durch den Kurator einer A.-G. im Sinne des Art. 657 O. R. verlangte grundbuchliche Verfügung darf der Amtsschreiber nur dann vornehmen, wenn sich aus dem Auftrag des Richters an den Kurator unzweifelhaft ergibt, dass er zu der betreffenden Handlung ermächtigt ist.
12. Wird eine Kommanditgesellschaft in eine aus den nämlichen Gesellschaftern bestehende Kollektivgesellschaft umgewandelt, so muss die Übertragung des Grundeigentums in Form eines Übertragungsaktes zwischen der alten und der neuen Gesellschaft vorgenommen werden. Es handelt sich nicht um eine blosse Namensänderung.

3. Die Aufsicht über die Amtsschreibereien und Sekretariate der Regierungsstatthalterämter mit Inbegriff des Gebührenbezuges und der Archive.

Eingehende Untersuchungen konnten vorgenommen werden in Aarberg, Büren, Burgdorf, Fraubrunnen, Nidau, Oberhasle, Saanen und Trachselwald. Daneben wurden aber in der grössern Zahl der übrigen Amtsschreibereien kurze Besuche zur Orientierung und Instruktion gemacht. Zudem war der Verkehr des Grundbuchamtes mit den Amtsschreibereien infolge der Neuerungen aller Art ein so reger, dass daraus mit ziemlicher Sicherheit geschlossen werden konnte, wie die einzelnen Amtsstellen ihrer Aufgabe gerecht zu werden suchten.

Aus den eingereichten Inspektionsberichten geht hervor, dass im allgemeinen der Geschäftsgang auf den Amtsschreibereien nicht Anlass zu Aussetzungen

gibt. Nur in einem Falle musste in der Weise gegen einen Amtsschreiber eingeschritten werden, dass er zu vermehrter persönlicher Arbeit aufgefordert wurde.

Nennenswerte Geschäftsrückstände wurden auf den inspizierten Amtern nicht festgestellt. Auf allen Amtsschreibereien war in den Monaten November und Dezember der Geschäftsandrang ausserordentlich gross, so dass die Bewältigung der Arbeit vielerorts nur dadurch möglich war, dass sowohl der Beamte als die sämtlichen Angestellten auch neben der ordentlichen Bureauzeit Amtsschreibereigeschäfte erledigten.

Die im letzten Bericht enthaltenen Bemerkungen, dass vielfach Akten behandelt werden, die den gesetzlichen Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, treffen auch für die in diesem Jahre untersuchten Amtsschreibereien zu. Es sollte nicht vorkommen, dass Gebilde, denen der Charakter einer juristischen Person durchaus fehlt, im Grundbuche als Grundeigentümer oder Hypothekargläubiger erscheinen, wie dies tatsächlich der Fall ist. Ebensowenig geht es an, dass ein zahlender Bürge sich ohne weiteres ein Grundstück zufertigen lässt, das Eigentum desjenigen war, für den er Zahlung leisten musste. Ebenso zeugt die grundbuchliche Behandlung eines Aktes, wonach ein unter dem bernischen Güterrecht stehender Ehegatte seiner von ihm nicht güterrechtlich getrennten Ehefrau Liegenschaften auf Rechnung zukünftiger Erbschaft abtritt, von wenig Überlegung. Diese Fälle mögen auch zeigen, wie die Fertigung vielerorts zur reinen Schablone geworden ist und häufig ohne Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen ausgesprochen wurde.

Grosse Schwierigkeiten bietet unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Zusammenhang zwischen Vermessungswerk und Grundbuch. Trotz der bestehenden Vorschriften kümmern sich die Geometer regelmässig nicht darum, ob eine Vereinigung mehrerer Parzellen oder Verschmelzung eines Teilstückes mit einer angrenzenden Parzelle nach den grundbuchlichen Belastungen möglich sei oder nicht. Wo aber die einzelnen Grundstücke mit verschiedenen Pfandrechten behaftet sind, oder wo das Stammgrundstück, von dem ein Teil abgetrennt wird, verhaftet ist, sollte der Geometer irgendwelche vermessungstechnische Vorkehren nicht vornehmen, ehe und bevor der Grundbuchführer dazu einwilligt. Aus der ohne diese Einwilligung vorgenommenen Mutation entstehen ausserordentlich komplizierte Verhältnisse, deren Entwirrung, soweit sie jetzt vorhanden sind, bei Anlage des schweizerischen Grundbuches ungemein schwierig und zeitraubend sein wird. Soll das Vermessungswerk wirklich als Grundlage des Grundbuches dienen, dann ist unbedingt ein Zusammenarbeiten von Amtsschreiber und Geometer notwendig. Nach dem Inkrafttreten des neuen kantonalen Grundbuches ist das bisherige Verfahren schlechtweg ausgeschlossen.

Ein anderes Verhältnis, das ebenfalls die Vermessung betrifft, muss erwähnt werden. Die Kantonsgrenze Bern-Solothurn fällt nicht überall mit den bernischen Gemeindegrenzen zusammen. Einzelne Grundstücke, die bernischen Gemeindsgebieten angehören, befinden sich deshalb im Kantonsgebiet Solothurn und umgekehrt. Für das Grundbuch und die Grundbuchführung in den betreffenden Bezirken entstehen daraus Verwicklungen und für den Liegenschaftsverkehr bedeutende Schwierigkeiten. Aber auch direkte Nachteile erwachsen dem Staat hieraus. Bildet nämlich ein Grundstück Teil eines solothurnischen Gemeindebezirks, so werden die darüber vor sich gehenden Handänderungsverträge nur nach Solothurner Recht abgeschlossen und auch nur dort grundbuchlich behandelt. Dadurch entgeht dem Kanton Bern in vielen Fällen die Handänderungsabgabe.

Mit dem Kanton Freiburg wurde am 29. Mai 1852 in bezug auf ähnliche Grenzverhältnisse im Amtsbezirk Laupen eine Übereinkunft abgeschlossen. Es sollte möglich sein, mit dem Kanton Solothurn in analoger Weise eine Verständigung herbeizuführen.

Hinsichtlich des Gebührenbezuges wurden wiederum eine ganze Anzahl von Fällen unrichtiger Berechnungsweise entdeckt. Die betreffenden Amtsschreiber erhielten Weisung, die dem Staate entgangenen Beträge nachträglich einzufordern.

Die wenigen in die Untersuchung einbezogenen Sekretariate der Regierungsstatthalterämter geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Archive sind vielerorts mit Material überfüllt, und die Herstellung richtiger Ordnung ist infolge Platzmangel ausgeschlossen. Es sollte die Frage geprüft werden, ob nicht altes Aktenmaterial, das durchaus wertlos geworden ist, nach vorheriger Durchsicht verbrannt werden könnte.

4. Gerichtsschreibereien.

Die Tätigkeit der Gerichtsschreiber ist, seitdem die Aufsicht dem Obergericht übertragen worden ist, durch das Reglement vom 4. September 1909 genau umschrieben worden. Die Aufsicht wird seither zum Teil durch das Obergericht und zum Teil durch unser Inspektorat ausgeübt. Das Obergericht hat diesbezüglich am 14. Juli 1911 beschlossen, die Geschäftsführung sämtlicher Richterämter sei alljährlich mindestens einmal durch Mitglieder des Obergerichts an Ort und Stelle zu untersuchen. Die Inspektion habe sich nicht nur auf die formelle Geschäftsführung zu erstrecken, sondern auch — soweit angängig — auf den materiellen Inhalt der Entscheidungen. Das Inspektorat seinerseits beschränkt seine Untersuchungen auf die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber. Es erstattet über jede Inspektion in der Regel einen besondern Bericht. Dieser wird regelmässig dem Obergericht eingesandt, das, wo es dies als notwendig erachtet, die erforderlichen Verfügungen trifft.

Für Einzelheiten werden in geringfügigen Fällen, gemäss der ihm im zitierten Reglement eingeräumten Befugnis, seitens des Inspektorates Weisungen erteilt.

Im Berichtsjahre sind folgende Gerichtsschreibereien untersucht worden: Aarwangen, Büren, Erlach, Frutigen, Konolfingen, Oberhasle, Obersimmenthal, Pruntrut, Seftigen und Thun.

Die Geschäftsführung hat nicht überall befriedigt. Auf einer Gerichtsschreiberei erfolgte die Protokollführung in verschiedenen Fällen, entgegen den bestehenden Vorschriften, statt durch den Gerichts-

schreiber durch einen Angestellten. Auf andern Gerichtsschreibereien waren Protokolle und namentlich Urteils-Ausfertigungen rückständig. Oft lässt auch die Ordnung der Akten, die Kontrollführung und die Archivierung zu wünschen übrig. Die Buchführung ist sozusagen überall eine unvollständige. Wir haben immer, sobald dies uns als notwendig erschien und soweit wir zuständig waren, die entsprechenden Weisungen erteilt. Mit Bezug auf einzelne Fälle verweisen wir auf den Jahresbericht des Obergerichts.

5. Güterrechtsregister.

Das Zivilgesetzbuch sieht in den Art. 248 ff. die Einrichtung eines Güterrechtsregisters vor, in das alle durch Ehevertrag oder Verfügung des Richters begründeten güterrechtlichen Verhältnisse sowie die Rechtsgeschäfte unter Ehegatten über das eingebrachte Gut oder das Gesamtgut eingetragen werden müssen, wenn sie Dritten gegenüber Rechtskraft haben sollen. Das Einführungsgesetz Artikel 21 verfügt, dass das Register durch das Handelsregisteramt, also amtsbezirksweise durch den Gerichtsschreiber zu führen sei.

Die nähere Ordnung erfolgte durch die Verordnung des Bundesrates vom 27. September 1910.

Die Vorbereitungen, soweit sie dem Kanton oblagen, konnten so rechtzeitig getroffen werden, dass das Güterrechtsregister am 1. Januar 1912 überall bereit war.

Die eigentliche Arbeit verursachten die Übergangsbestimmungen betreffend die bereits bestehenden Ehen, denen die Möglichkeit gegeben, war das alte Recht ganz beizubehalten oder ganz zum neuen Recht überzugehen. Von dem Recht, das alte Recht vollständig beizubehalten, Artikel 9, Absatz 2, Sch. T. des Zivilgesetzbuches und Artikel 141 des Einführungsgesetzes, wurde in ganz unerwartet vielen Fällen Gebrauch gemacht. Nachdem schon das Einführungsgesetz die Abgabe dieser Erklärungen durch Befreiung von Gebühren erleichtert hatte, wurde eine weitere Erleichterung durch die kostenlose Abgabe amtlicher Formulare geschaffen und ferner dadurch, dass neben den Gerichtsschreibern auch den Gemeindeschreibern und den Notaren die Entgegennahme der Erklärungen gestattet wurde. Das gleiche geschah mit Bezug auf die Erklärung der Ehegatten, dass sie sich vom 1. Januar 1912 an in allen Teilen dem neuen Recht unterstellen wollen (Artikel 9, Absatz 3, Sch. T. des Zivilgesetzbuches und Artikel 141 Einführungsgesetz). Über die Zahl der abgegebenen Erklärungen gibt die folgende Tabelle Auskunft.

Amtsbezirke	Bestehende Ehen	Erklärungen A Beibehaltung des alten Rechts	Erklärungen B Übergang zum neuen Recht
Aarberg	3,034	1,794	19
Aarwangen	4,561	3,365	16
Bern	19,156	9,515	340
Biel	4,953	2,189	149
Büren	1,915	1,229	12
Burgdorf	4,996	3,093	21
Übertrag	38,615	21,185	557
Erlach	1,175	862	1
Fraubrunnen	2,081	1,258	10
Frutigen	2,533	1,357	23
Interlaken	5,003	3,324	45
Konolfingen	4,431	3,496	44
Laupen	1,437	866	99
Nidau	3,152	1,985	43
Oberhasle	1,084	779	10
Saanen	930	597	4
Schwarzenburg	1,613	1,355	13
Seftigen	3,062	2,461	10
Signau	3,750	2,721	28
Ober-Simmenthal	1,232	933	2
Nieder-Simmenthal	1,758	1,413	13
Thun	5,892	4,551	23
Trachselwald	3,737	2,699	14
Wangen	2,892	1,973	14
Total alter Kanton	84,377	53,815	953
Courtelary	4,657	50	12
Delsberg	2,822	106	19
Freibergen	1,545	15	12
Laufen	1,315	19	26
Münster	3,602	27	2
Neuenstadt	681	17	6
Pruntrut	4,101	52	19
Total Jura	18,723	286	96
Total ganzer Kanton	103,100	54,101	1049

Die Zahlen zeigen, dass im alten Kantonsteil das alte Recht in sehr grossem Umfang beibehalten worden ist. Es ist dies offenbar weniger dem eigentlichen Güterrecht zuliebe geschehen, als der damit verbundenen Erbfolge unter den Ehegatten. Vielerorts haben sich nahezu alle Eheleute unter das alte Recht gestellt; in vielen Fällen haben Niedergelassene aus andern Kantonen, für die das bernische Güterrecht nur im Verhältnis zu Dritten Geltung hatte, gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 auch für die Verhältnisse unter den Ehegatten selbst sich diesem Güterrecht unterstellt, um nachher durch eine Erklärung zuhanden des Güterrechtsregisters das altbernische Recht auch für die Zukunft beizubehalten. Wenn diese Beibehaltung des bisherigen Rechts zum Teil auch da erfolgt ist, wo ebensogut oder besser der Übergang zum neuen Recht hätte vollzogen werden können, so zeigt die ganze Bewegung doch, wie tiefe Wurzeln die alte Ordnung geschlagen hatte.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Im Berichtsjahre sind untersucht worden die Betreibungs- und Konkursämter von Aarberg, Büren, Courtelary, Delsberg, Frutigen, Interlaken und Pruntrut.

In der Hauptsache bezogen sich diese Inspektionen nur auf die Buch- und Kassaführung, die Geldablieferung und die Verrechnung der Gebühren. Die Spezialberichte werden jeweilen der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen eingesandt. Diese erlässt, wo es notwendig ist, die erforderlichen Weisungen und Verfügungen und erstattet darüber jährlich eingehenden Bericht.

Für die Konkursämter wurde die Geschäftsführung durch eine Verordnung der Betreibungs- und Konkurskammer des schweizerischen Bundesgerichts vom 13. Juli 1911 neu und sehr eingehend geordnet.

Vom 1. Januar 1912 an wird den Betreibungs- und Konkursbeamten gemäss Art. 715 des Z. G. B. und Art. 114 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. auch die Führung der Kontrolle über die Eigentumsvorbehalte sowie des Verschreibungsprotokolles für die Viehverpfändung zufallen. Die erstere ist geregelt durch eine Verordnung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des schweizerischen Bundesgerichts vom 19. Dezember 1910, das letztere durch die bundesrätliche Verordnung vom 25. April 1911 sowie durch die Verordnung des Regierungsrates vom 23. Dezember 1911.

7. Die Kontrolle des Stempelbezuges bei den auf den Bezirksämtern vorhandenen Akten.

Bei den Inspektionen finden sich nicht selten Urkunden, die gar nicht oder nur ungenügend gestempelt sind. Namentlich in den Konkursakten stösst man häufig auf Aktenstücke, die zur Ahndung Anlass geben.

Ein besonders krasser Fall wurde im Jura entdeckt. Ein Notar benutzte seit Jahren für die Stempelung der Ausfertigungen von ihm verfasster Urkunden bereits früher verwendete und entwertete Stempelmarken. Die anlässlich einer Inspektion vorgefundenen derartigen Urkunden wurden der Finanzdirektion überwiesen, die die Angelegenheit weiter verfolgte und die Verurteilung des Schuldigen zum gesetzlichen Ersatz und zu einer Gefängnisstrafe wegen Betruges veranlasste.

8. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Die Durchführung der bezüglichen Vorschriften verursachte eine Menge nicht immer leichter und angenehmer Arbeit. Das ganze Gebiet ist neu zu ordnen, und es ist dabei nicht anders möglich, als dass alte Gewohnheiten aufgegeben werden müssen und das Verhältnis zwischen Lehrmeister und Lehrling sich in verschiedenen Beziehungen ändert.

Im Frühjahr wurden zum erstenmal die Lehrlingsprüfungen abgehalten. Es haben daran teilgenommen:

Im Kreis I, Oberland, umfassend die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Oberhasle, Saanen, Ober-Simmenthal, Nieder-Simmenthal und Thun, 10;

im Kreis II, Mittelland, umfassend die Amtsbezirke Bern, Laupen, Seftigen und Schwarzenburg, 10;

im Kreis III, Emmenthal-Oberaargau, umfassend die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Signau, Trachselwald und Wangen, 13;

im Kreis IV, Seeland, umfassend die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Laufen und Nidau, 10;

und im Kreis V, Jura, umfassend die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut, 5, also im ganzen 48.

Die Vorbereitung dieser Prüfung war zum Teil schwierig. Die Vorbildung der Lehrlinge ist eine sehr verschiedene, so dass es unmöglich ist, an alle den gleichen Massstab anzulegen. Verschiedene Prüfungsgegenstände sind vollständig neu und verlangen eine ganz eigene Prüfungsart, für die jedes Vorbild fehlte. Die Weisungen an die Prüfungskommission gingen infolgedessen dahin, namentlich festzustellen, ob der Lehrling diejenigen Geistesgaben besitze, die von einem tüchtigen Angestellten verlangt werden müssen, und ob er sich über diejenigen Kenntnisse ausweisen könne, die er bei gehörigem Fleiss unter den besonderen Verhältnissen seiner Lehrzeit sich hat erwerben können.

Das Ergebnis der Prüfungen war überall ein unerfreuliches. Die Leistungen der Mehrzahl der Lehrlinge waren auch in denjenigen Fächern, welche die eigentliche Berufstätigkeit betreffen, in sehr vielen Fällen ungenügend. Es ist zu hoffen, dass in den kommenden Jahren die Verhältnisse sich bessern. Die regelmässigen Prüfungen werden hiebei von gutem Einfluss sein, zum Vorteil der Lehrlinge sowohl als der Lehrmeister. Wie in den gewerblichen Betrieben erhebt sich auch bei den Rechtsbureaux die Frage, wer als Lehrling zu betrachten sei. Wir haben dabei den Standpunkt eingenommen, dass jeder Minderjährige, der mit Bureauarbeiten beschäftigt wird, als Lehrling anzusehen ist, und haben infolgedessen entschieden, dass die Vorschriften des Lehrlingsdekretes auch auf die Volontäre anzuwenden seien.

Auf eine Anfrage, ob nicht die kaufmännische Lehrlingsprüfung an Stelle der Prüfung für Lehrlinge in Rechtsbureaux treten könne, haben wir uns dahin geäussert, die Verschiedenartigkeit der kaufmännischen von den Lehrverhältnissen in Rechts- und Verwaltungsbureaux habe eine gesetzlich verschiedene Ordnung und damit auch von einander verschiedene Prüfungen gebracht. Die kaufmännische Lehrlingsprüfung vermöge die Prüfung für Lehrlinge in Rechtsbureaux nicht zu ersetzen, dagegen stehe es den Lehrlingen in Rechtsbureaux frei, neben der Prüfung, an der sie zur Teilnahme verpflichtet seien, auch an der Prüfung für kaufmännische Lehrlinge teilzunehmen.

Ferner haben wir in Auslegung vom letzten Absatz von § 12 des Lehrlingsdekretes entschieden, dass nur diejenige Schulbildung einen Lehrling vom Besuch der Fortbildungsschule und von der Teilnahme an einer Prüfung zu entbinden vermöge, die ihm erlaube, sich an der Hochschule in Bern immatrikulieren zu lassen. Dabei nahmen wir für die Notariatskandidaten das Reglement vom 14. Januar 1909 als Grundlage.

Andere grundsätzliche das Lehrlingswesen betreffende Fragen waren auf Ende des Jahres noch hängig und können erst im Laufe des Jahres 1912 entschieden werden.

9. Die Aufsicht über das Notariat.

Die erste Prüfung zur Erlangung des Notariatspatentes haben mit Erfolg bestanden: im alten Kantonsteil 28, im Jura 3 Kandidaten.

Die Patenterteilung erfolgte an 21 Kandidaten, wovon 5 dem neuen Kantonsteil angehören.

Die Bewilligung zur Berufsausübung wurde erteilt an 22 Notare mit eigenem Bureau und an 3 angestellte Notare; 2 Gesuche mussten infolge Fehlens einzelner Voraussetzungen abgewiesen werden.

Bureauverlegungen wurden in 9 Fällen angezeigt; sie beziehen sich hauptsächlich auf Verlegungen innerhalb der betreffenden Amtsbezirke.

Zwei Patente sind zurückgestellt worden, und in drei Fällen wurde auf die Bewilligung zur Berufsausübung verzichtet.

Begehren um Abänderung der Unterschrift langten nur zwei ein.

Die Bestimmungen der neuen Notariatsgesetzgebung gaben auch im Berichtsjahr zu vielfachen Einfragen und Entscheiden Veranlassung. Soweit die einzelnen Fälle ein allgemeines Interesse boten, wurden sie in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen veröffentlicht. Wir erwähnen an dieser Stelle folgende Fragen, die zur Behandlung kamen:

1. Als Urkundsperson im Sinne des § 2, Ziffer 4, der Verordnung vom 26. April 1899 über die Lotterien kann nur der Notar in Betracht kommen. Die Verurkundung einer Ziehung erfolgt durch Erstellung einer besondern Urkunde.
2. Steht nach den Statuten bei einem Kassainstitut (Aktiengesellschaft) dem Verwaltungsrat die Bewilligung der Darlehen zu, so ist ein Notar, der als Präsident dem Verwaltungsrat angehört, zur Verurkundung von Grundpfandverträgen zugunsten der Kasse nicht zuständig.
3. Nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht für den Notar kein Ausschliessungsgrund darin, dass sein Associé als Vollmachtträger einer Partei bei der Verurkundung mitwirkt. Es muss dem Notar überlassen werden, in solchen Fällen aus Gründen des Taktes seine Mitwirkung abzulehnen.
4. Der angestellte Notar hat sich der Mitwirkung bei der Errichtung einer Urkunde zu enthalten, wenn die in Art. 17 des Notariatsgesetzes aufgezählten Ausschliessungsgründe für ihn selber oder für seinen Prinzipal zutreffen.
5. Der Notar, der Präsident einer Einwohnergemeinde ist, kann Verträge, bei denen die Gemeinde als beteiligt erscheint, gültig verurkunden. Diese Befugnis besteht nicht für den Notar, der Mitglied des Gemeinderates ist.

   Dagegen ist der Notar, trotzdem er dem Gemeinderat angehört, befugt, auch innerhalb des Gemeindebezirks ein vormundschaftliches Inventar aufzunehmen.
6. Die Frage der Zuständigkeit für die Verurkundung eines Dienstbarkeitsvertrages, bei welchem die berechtigten und verpflichteten Objekte in verschiedenen Amtsbezirken liegen, beurteilt sich nach dem in Art. 2, Abs. 3, des Notariatsgesetzes aufgestellten Grundsatz, d. h. nach der Lage des wertvolleren Teils des Vertragsgegenstandes.
7. Sofern ein Notar als Gemeindeschreiber nicht Mitglied des Gemeinderates ist, liegt für ihn ein Ausschliessungsgrund in bezug auf die Errichtung von Urkunden, bei welchen die Gemeinde beteiligt ist, nicht vor.
8. Der Notar kann die grundbuchliche Behandlung eines von ihm verurkundeten Rechtsgeschäfts nicht deshalb verzögern, weil dasselbe mit andern, jedoch separat verurkundeten Geschäften in einem Zusammenhang steht.
9. Der amtlichen Festsetzung gemäss Art. 25 des Notariatsgesetzes werden alle Gebühren unterstellt, die der Notar für die Besorgung von Geschäften, die in seine Tätigkeit einschlagen, zu fordern hat.

Wie sich aus einer Prüfung dieser Fälle ergibt, machte namentlich die Frage Schwierigkeiten, wann ein Ausschliessungsgrund im Sinne des Art. 17, Abs. 3 des Notariatsgesetzes vorliege. Die Justizdirektion ist bei der Erledigung der Frage, in Übereinstimmung mit der Notariatskammer, von dem Grundsatz ausgegangen, dass dem Notar die Stellung als unparteiische und unbeteiligte Urkundsperson zu wahren sei, und dass es dabei nicht sowohl darauf abkomme, ob er die Unterschrift für die in Frage stehende Körperschaft führe, sondern ob er als Mitglied der entscheidenden Behörde an der Verantwortlichkeit für das Rechtsgeschäft beteiligt sei.

Beschwerden gegen einzelne Notare langten auch im Jahre 1911 in grosser Zahl ein. In den meisten Fällen beklagte sich der Beschwerdeführer über Verschleppung der Geschäfte, ausnahmsweise wurde die Missachtung besonderer Berufspflichten behauptet. Die Mehrzahl der Beschwerden wurde im Laufe des Verfahrens zurückgezogen, in der Regel deshalb, weil die Angelegenheit inzwischen in Ordnung gebracht worden war. Die beurteilten Beschwerden erwiesen sich als unbegründet oder bezogen sich auf Verhältnisse, zu deren Beurteilung die Aufsichtsbehörde nicht zuständig war.

Von Amtes wegen wurde gegen einen Notar eingeschritten, der sich in einer grossen Zahl von Fällen gegen das Stempelgesetz vergangen und wegen Betruges verurteilt worden war. Es wurde ihm die Bewilligung zur Berufsausübung auf sechs Monate entzogen.

In grosser Zahl langten Begehren um Feststellung der Kosten für Geschäftsbesorgung ein. Verhältnismässig häufig musste die Behandlung des Begehrens verweigert werden, weil die Frist von 30 Tagen, innerhalb welcher die Rechnung bei der Justizdirektion angegriffen werden kann, abgelaufen war.

Die Notariatskammer hielt fünf Sitzungen ab und behandelte alle wichtigeren das Notariat betreffenden Angelegenheiten. Ihre Begutachtung der zu entscheidenden Fragen ist für die Justizdirektion und den Regierungsrat von grossem Wert.

Vormundschaftswesen.

Dieser wichtige Verwaltungszweig gibt zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung. Soweit wir zu konstatieren vermochten, sind die Organe der Vormundschaftspflege redlich bemüht, die ihnen auffallenden Obliegenheiten zu erfüllen und sowohl hinsichtlich der Fürsorge für die Person und das Vermögen ihrer Pflegbefohlenen als mit Bezug auf die Ablage der Vogtsrechnungen den gesetzlichen Vorschriften nachzuleben.

Dem Regierungsrat lagen im Berichtsjahr nur zwei Beschwerden gegen Vormundschaftsbehörden zum Entscheide vor. Auf die eine wurde wegen Inkompetenz nicht eingetreten, indem die beklagte Vormundschaftsbehörde die Verwaltung des Vermögens, dessen anderweitige Placierung der Beschwerdeführer verlangte, nicht kraft ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung als Organ der Vormundschaftspflege, sondern lediglich auf Grund einer testamentarischen Verfügung übernommen hatte.

Die andere Beschwerde wurde in der Erwägung abgewiesen, dass es in der ausschliesslichen Kompetenz des Vogts bezw. der Vormundschaftsbehörde liege, zu bestimmen, wo eine bevogtete Person unterzubringen sei, und dass gegen die in dieser Hinsicht getroffenen Massnahmen nur dann mit Erfolg Beschwerde geführt werden könne, wenn darin eine harte und ungebührliche Behandlung im Sinne der Satz. 255 C. G. liege.

Eine Beschwerde gegen ein regierungsstatthalteramtliches Passationserkenntnis wurde begründet erklärt und das betreffende Erkenntnis kassiert.

Einem Vogtsrechnungsrevisionsbegehren wurde entsprochen, nachdem die gewaltete Untersuchung ergeben hatte, dass die betreffende Rechnung tatsächlich in den vom Gesuchsteller berührten Punkten Irrtümer und Rechnungsfehler aufwies.

Eine Beschwerde gegen eine provisorische Einstellung in der Vermögensverwaltung wurde mit der Begründung abgewiesen, dass dem Regierungsrat eine Überprüfung der angefochtenen Verfügung nach der materiellen Seite hin nicht zukomme und die in formeller Hinsicht vorgebrachten Beschwerdeargumente unstichhaltig seien.

Von sieben Rekursen, die im Berichtsjahre gegen regierungsstatthalteramtliche Verfügungen betreffend Entzug der elterlichen Gewalt einlangten, wurden sechs im Hinblick auf das Ergebnis der angeordneten Untersuchung abgewiesen; einer wurde begründet erfunden und die rekurrierte Verfügung wegen Fehlens eines wesentlichen Requisits — vorgängige fruchtlose Mahnung — aufgehoben.

Soweit die durch die Justizdirektion erledigten Anfragen und Anstände vormundschaftsrechtlicher Natur betreffend, werden die bezüglichen Bescheide und Verfügungen, sofern sie wenigstens rechtlich oder praktisch von Interesse sind, jeweilen in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht publiziert.

Wir glauben uns hier daher auf den Hinweis auf dieses Publikationsorgan beschränken zu können.

Ausser den erwähnten Geschäften lagen der Justizdirektion im Berichtsjahr zur vorbereitenden Behandlung vor:

1. 44 Jahrgebungsgesuche, denen bis auf sechs, welche im Laufe der Untersuchung ausdrücklich oder stillschweigend zurückgezogen wurden, entsprochen werden konnte.

Der Regierungsrat hat dabei wiederholt feststellen müssen, dass die Jahrgebung nur da erteilt werden könne, wo die Interessen der mündig zu Erklärenden es verlangen; der Entscheid hierüber sei aber nur möglich, wenn der Behörde über die Verhältnisse, speziell soweit sie das Vermögen betreffen, genügend Auskunft gegeben werde.

2. 44 Gesuche um Verschollenerklärung Landesabwesender, die, vielfach allerdings erst nach wiederholten Aktenergänzungen, mit einer Ausnahme in willfahrendem Sinne beschieden wurden.

Die abschlägige Bescheidung des einen Gesuches erfolgte auf Grund der Erwägung, dass der Regierungsrat nicht berufen ist, die Verschollenheit einer Person auszusprechen, die infolge Verheiratung das bernische Bürgerrecht verloren hat.

3. 2 Gesuche um Herausgabe von Vermögen Landesabwesender im Sinne der Satz. 315 C. G., welchen entsprochen wurde.

Die Ablage der fälligen Vogtsrechnungen vollzog sich in befriedigender Weise. Die Regierungsstatthalter, sowie die Vormundschaftsbehörden sind im allgemeinen ernstlich bestrebt, allfälligen Nachlässigkeiten in der Erfüllung dieser wichtigen Vogtspflicht entgegenzutreten. Es musste denn auch in keinem einzigen Fall von den in Satz. 294 C. G. vorgesehenen Zwangsmassnahmen — Verhaftung und Vermögensbeschlagnahme — Gebrauch gemacht werden.

Über den Stand der im Berichtsjahr fällig gewesenen Vogtsrechnungen gibt die nachstehende Zusammenstellung ein übersichtliches Bild.

Amtsbezirke.	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	384	103	102	1	—
Interlaken	850	350	349	1	—
Konolfingen	431	268	267	1	—
Oberhasle	231	64	63	1	—
Saanen	139	44	44	—	—
Ober-Simmenthal	228	73	73	—	—
Nieder-Simmenthal	268	122	122	—	—
Thun	607	296	296	—	—
	3,138	1,320	1,316	4	—
II. Mittelland.					
Bern	1,609	530	530	—	—
Schwarzenburg	365	137	137	—	—
Seftigen	238	107	107	—	—
	2,222	774	774	—	—
III. Emmenthal.					
Aarwangen	648	164	164	—	—
Burgdorf	427	190	190	—	—
Signau	315	125	125	—	—
Trachselwald	742	124	124	—	—
Wangen	461	207	207	—	—
	2,593	810	810	—	—
IV. Seeland.					
Aarberg	431	216	216	—	—
Biel	155	45	45	—	—
Büren	147	66	66	—	—
Erlach	91	27	27	—	—
Fraubrunnen	266	142	142	—	—
Laupen	147	66	65	1	—
Nidau	148	98	98	—	—
	1,385	660	659	1	—
V. Jura.					
Courtelary	523	171	170	1	—
Delsberg	358	123	123	—	—
Freibergen	113	87	87	—	—
Laufen	138	69	69	—	—
Münster	371	128	126	2	—
Neuenstadt	86	49	49	—	—
Pruntrut	160	137	135	2	—
	1,749	764	759	5	—
Zusammenzug.					
I. Oberland	3,138	1,320	1,316	4	—
II. Mittelland	2,222	774	774	—	—
III. Emmenthal	2,593	810	810	—	—
IV. Seeland	1,385	660	659	1	—
V. Jura	1,749	764	759	5	—
Total	11,087	4,328	4,318	10	—

Bürgerrechtsentlassungen.

Dem Regierungsrat lagen sechs Gesuche um Entlassung aus dem bernischen Staatsverbande vor. Denselben wurde, teilweise erst nach langwierigen Aktenergänzungen, ausnahmslos entsprochen.

Handelsregister.

Die Handelsregisterführung gibt nach den Berichten, die uns seitens unseres Inspektorates zugingen, zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Die Journaleinträge werden nicht immer prompt in die entsprechenden Register übertragen; auf einem Amt wurde z. B. während einem Jahr nur das Journal nachgeführt; ferner findet sich häufig das Register der im Firmenbuch eingetragenen Personen im Rückstande, sowie ausnahmsweise auch das Archiv-Register.

Wir haben überall die notwendigen Verfügungen getroffen und dringen darauf, dass allen bezüglichen Vorschriften die nötige Beachtung geschenkt und nachgelebt wird.

Vom 1. Januar 1912 an sind gemäss der bundesrätlichen Verordnung vom 27. Dezember 1910 betreffend Ergänzung der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 auch die Vereine und Stiftungen (Art. 60 ff. und 80 ff. Z. G. B.) in das Register A einzutragen, und für die Gemeinderschaftsvertreter ist ein besonderes Register, das Register D, zu führen. — Die gleiche Verordnung enthält auch Vorschriften über die Verweisungen auf das Güterrechtsregister.

Soweit die im Berichtsjahre hängig gewesenen Handelsregisteranstände betreffend, ist folgendes zu berichten:

Wie alle Jahre, lag der Mehrzahl der dem Regierungsrat zum Entscheide unterbreiteten Anstände die Frage zu Grunde, ob Warenlager und Jahresumsatz die in Art. 13, Schlussalinea, der bundesrätlichen Verordnung vom 6. Mai 1890 umschriebenen Wertgrenzen erreichten oder nicht. Die meisten der signalisierten Fälle fanden ihre Erledigung im Laufe der Untersuchung auf gütlichem Wege, sei es, dass der Eintragspflichtige sich zu einer freiwilligen Eintragung nachträglich verstehen konnte, sei es, dass der Registerführer auf Grund des Ergebnisses der gewalteten Untersuchung die anfänglich erlassene Aufforderung fallen liess.

Aus den vom Regierungsrat getroffenen Entscheidungen seien folgende Erwägungen hier erwähnt.

Die in Art. 865, Abs. 4, O. R. statuierte Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister ist nicht nur dann gegeben, wenn jemand ein Geschäft nach kaufmännischer Art führt, sondern auch dann, wenn Art und Umfang des Geschäfts einen kaufmännischen Betrieb erheischen.

Ein Geschäftsbetrieb ist dann als ein gewerbsmässiger im Sinne des Art. 13, Ziff. 1, lit. *b* der bundesrätlichen Verordnung vom 6. Mai 1890 zu betrachten, wenn eine Person darin ihren Beruf und die Nutzbarmachung ihres Vermögens und ihrer Arbeitskraft sucht, wenn sie darin ihre soziale Existenz begründet.

Provisionsreisende unterliegen der Eintragspflicht nur dann, wenn sie ihre Geschäftsvermittlungstätigkeit gewerbsmässig und unter Haltung eines ständigen Bureaus betreiben. Dem letztern Erfordernis ist schon dann Genüge getan, wenn der Betreffende zur Erledigung seiner geschäftlichen Bureauarbeiten ein Zimmer seiner Privatwohnung benutzt.

Administrativjustiz.

Über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichts wird dem Grossen Rat seitens dieses Gerichtshofes jeweilen ein besonderer Geschäftsbericht erstattet, auf den der Kürze halber hier verwiesen wird.

Auf Grund des Art. 43 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege hatte der Regierungsrat im Berichtsjahr noch eine Reihe von Streitigkeiten über öffentliche Leistungen zu entscheiden.

In zwei Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, in einem kassiert und im letzten endlich teilweise abgeändert.

Die betreffenden Entscheidungen finden sich in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht reproduziert, weshalb wir uns hier einer verkürzten Wiedergabe derselben enthalten zu können glauben.

Die im Berichtsjahr hängig gewesenen Kompetenzkonflikte fanden ihre Erledigung ausnahmslos durch übereinstimmende Entscheide des Regierungsrates und des Obergerichts.

Während vor dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 einzig die Kompetenz der Gerichte oder der Administrativbehörden in Frage kommen konnte, ist nunmehr noch die weitere Möglichkeit eines Kompetenzkonfliktes zwischen dem Verwaltungsgericht und dem Regierungsrat gegeben. Von den Entscheiden des Obergerichts in Kompetenzstreitigkeiten wurde daher jeweilen dem Verwaltungsgericht Kenntnis gegeben und gegenüber letzterer Behörde die Erwartung geäussert, dass sie, falls die Eröffnung an diese Amtsstelle stattfinden sollte, gegenüber dem Regierungsrat in gleicher Weise vorgehe.

Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahr bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen den Gesamtbetrag von Fr. 501,484. 51.

Verschiedenes.

Die Hauptaufgabe des Jahres 1911 war die Vorbereitung für das Inkrafttreten des neuen Rechtes, durch das das alte kantonale Recht auf den 1. Januar 1912 endgültig ersetzt wurde. Zu diesem Zwecke musste eine Reihe Erlasse aller Art, die teils Gesetzesform haben, teils als Dekrete und Verordnungen sich darstellen, vorbereitet und vor den zuständigen Instanzen vertreten werden. Mit Aufbietung aller Kräfte ist es gelungen, die Arbeit zu bewältigen und, soweit der Kanton in Frage kommt, diejenigen Mass-

nahmen zu treffen, die für die Einführung des neuen Rechtes notwendig waren. Zur vollständigen Durchführung wird es noch der Arbeit vieler Jahre bedürfen.

Naturgemäss erschöpfte sich die Tätigkeit der Justizdirektion, soweit sie durch das neue Recht veranlasst war, nicht mit der Ausarbeitung der vorstehend genannten Erlasse. Sie musste in allen möglichen Richtungen Weisungen erlassen. Es wird in dieser Hinsicht namentlich auf die vorstehenden Berichte betreffend das Grundbuch und das Güterrechtsregister verwiesen. Dazu kamen zahlreiche Anfragen von Staats- und Gemeindebehörden und Privaten über die verschiedensten Gegenstände. Von dem Bestreben geleitet, die mit dem Übergang von einem Zivilrecht zum andern notwendigerweise verknüpften Unsicherheiten und Erschütterungen so viel wie möglich abzuschwächen, hat die Direktion auch da Auskunft erteilt, wo die Angelegenheit eigentlich ausserhalb ihres Geschäftskreises lag.

Soweit die sonstige Geschäftsführung der Justizdirektion betreffend, ist noch folgendes zu erwähnen:

Als juristische Personen im Sinne der Satz. 27 C. G. wurden durch Dekret des Grossen Rates folgende Stiftungen anerkannt:

1. die Lili-Wach-Stiftung;
2. die bernische Winkelried-Stiftung;
3. die Lötschberg-Stiftung;
4. der bernische Fonds für Schutzaufsicht.

In aussergewöhnlichem Masse wurde die Justizdirektion im Berichtsjahre durch rechtliche Begutachtungen und Mitberichte, welche sie zu den Geschäften anderer Direktionen zu erstatten hatte, in Anspruch genommen.

Auch die Erledigung der zahlreich eingelangten Requisitoriale, Rogatorien, nahm namentlich im Hinblick auf die in den meisten Fällen zu veranlassenden Aktenergänzungen viel Zeit in Anspruch.

Ausser diesen und andern Geschäften waren eine Reihe von Expropriationsgesuchen und damit in Verbindung oft recht komplizierte Rechtsfragen auf dem Gebiete der Zwangsenteignung zur Entscheidung vorzubereiten.

In beträchtlicher Zahl langten endlich einige Gesuche ein um Vermittlung von Nachlassliquidationen betreffend im Ausland verstorbene Berner, Anstände wegen Stellvertretungskosten, Gesuche um Erhöhung der Besoldung, Vermehrung des Bureaupersonals oder Bewilligung einer höhern Bureauentschädigung.

Das Rechnungswesen der Justizdirektion, sowie die Ausstellung der Besoldungsanweisungen an die Beamten und Angestellten der Gerichts- und Justizverwaltung wickelte sich ohne nennenswerte Störungen oder sonstige Vorkommnisse ab.

Die Geschäftskontrolle der Justizdirektion weist im Berichtsjahre 2223 Nummern auf gegenüber 2129 Nummern im Vorjahre.

Bern, April 1912.

Der Justizdirektor:

Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt am 30. Mai 1912.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**